

Grenzüberschreitende Scheidung und Unterhalt



Lerneinheit 2

Grenzüberschreitende Scheidung: Anwendbares Recht

Inhalt

Grenzüberschreitende Scheidung: Anwendbares Recht

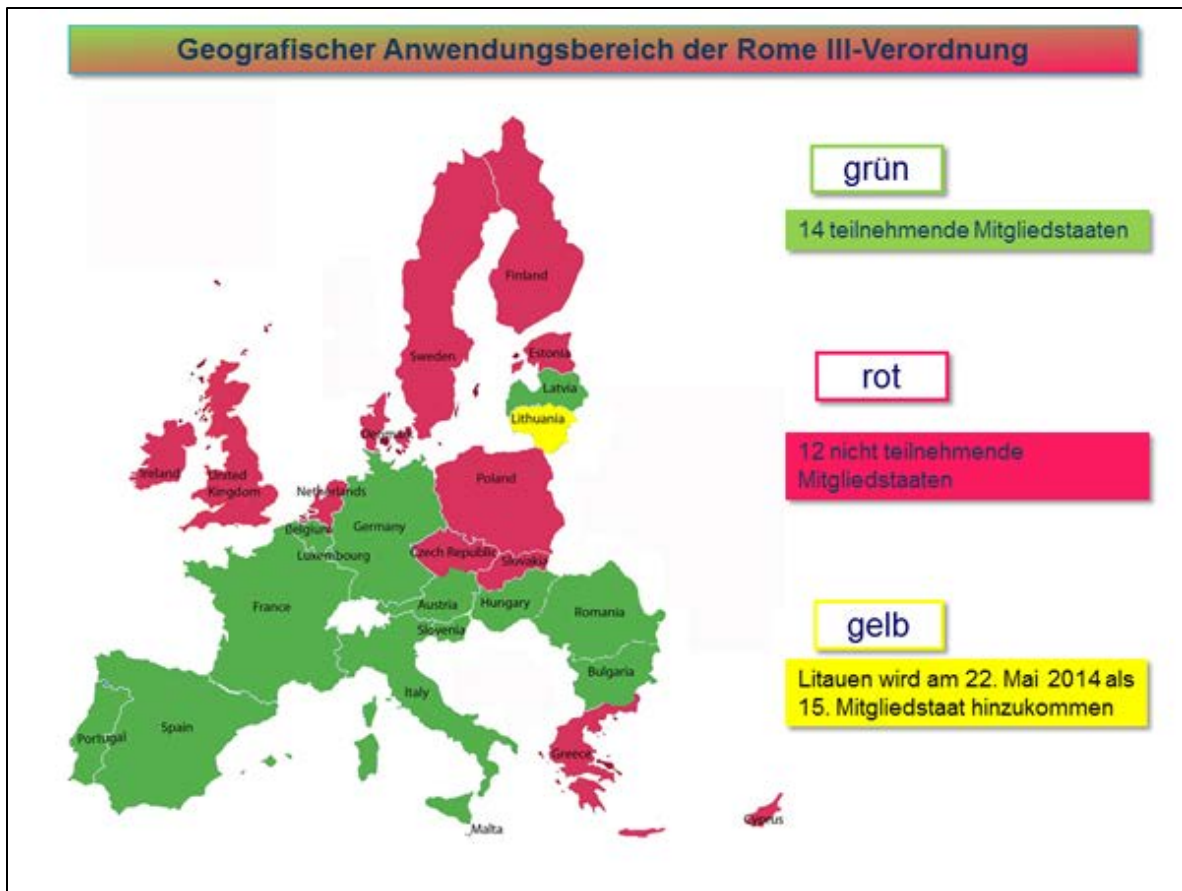
1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich	4
3. Wahl des auf Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts	7
3.1. Vereinbarung über das bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbare Recht	7
3.1.1. Das Recht folgender Staaten kann gewählt werden	7
3.1.2. Regeln zur materiellen Wirksamkeit und Formgültigkeit	8
3.2. In Ermangelung einer Rechtswahl auf Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendendes Recht	10
3.3. Applicable law to the conversion of legal separation to divorce	12
4. Allgemeine Bestimmungen	13

Grenzüberschreitende Scheidung: Anwendbares Recht

1. Einleitung

Die [VERORDNUNG DES RATES \(EU\) Nr. 1259/2010](#) vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der [verstärkten Zusammenarbeit](#) auf dem Gebiet des anwendbaren Rechts bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ([Rom III](#)) legt die Kollisionsnormen dar, die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes betreffen.

Die [Rom III-Verordnung](#) ist das Ergebnis verstärkter Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des [EUV](#) und des [AEUV](#). Da bei den Verhandlungen über die von der Kommission vorgelegten Vorschläge klar wurde, dass unüberwindliche Schwierigkeiten bestehen, die sowohl eine unmittelbare als auch eine künftige Einigung unmöglich machten, wurde eine Gruppe von Mitgliedsstaaten dazu autorisiert, die Verordnung nur mit Wirkung auf die betreffenden Staaten zu verabschieden. Die [Rom III-Verordnung](#) ist daher nur in den Mitgliedsstaaten verbindlich, die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, d.h. Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien. Die nicht daran teilnehmenden Mitgliedsstaaten wenden weiterhin die Kollisionsnormen an, die in deren innerstaatlichem Internationalen Privatrecht vorgesehen sind.



2. Anwendungsbereich

Die [Rom III-Verordnung](#) kommt in internationalen Situationen zur Anwendung ([siehe Artikel 1 Abs. 1](#) und [16](#)). Ihr Zweck ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes. Die Ungültigkeitserklärung einer Ehe ist nicht erfasst ([Artikel 1 Abs. 2 c](#)) und wird nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedsstaates geregelt.

Nach [Erwägungsgrund \(10\) der Präambel](#) sollte die [Brüssel IIa-Verordnung](#) mit der [Rom III-Verordnung](#) im Einklang stehen. Die Rom III-Verordnung soll daher nur für die Auflösung oder Lockerung des ehelichen Bandes gelten. Regelungsgegenstände, wie der Name der Ehegatten, vermögensrechtliche Folgen der Ehe, elterliche Verantwortung, Unterhaltungspflichten, Trusts und Erbschaften, die sich im Zusammenhang mit Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ergeben, sind nicht erfasst ([Artikel 1 Abs. 2](#)).

Die [Rom III-Verordnung](#) gilt nicht für Vorfragen wie die Ehesfähigkeit oder das Bestehen, die Gültigkeit oder Anerkennung einer Ehe ([Artikel 1 Abs. 2](#)).

Materieller Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung

Grenzüberschreitende Rechtssachen

NICHT bezüglich:

Ungültigkeitserklärung einer Ehe

Zusatzmaßnahmen

- Name
- vermögensrechtliche Folgen der Ehe
- Unterhaltspflichten
- Elterliche Verantwortung
- Trusts
- Erbschaften

Vorab zu klärende Fragen:

- Ehefähigkeit
- Gültigkeit einer Ehe

Anerkennung einer Ehe

bezüglich:

- Ehescheidung
- Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Ziel der Verordnung ist weder die Harmonisierung des materiellen Rechts noch die Veranlassung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten, einen als Ehe vereinbarten Bund zum Zweck der Verkündung einer Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes als Ehe anzuerkennen. Demzufolge besagt [Artikel 13](#) klar, dass nichts in der Verordnung die Gerichte eines teilnehmenden Mitgliedstaates, dessen Recht die betreffende Ehe nicht als gültig betrachtet, verpflichtet, eine Ehescheidung kraft Anwendung der Verordnung zu verkünden. Diese Bestimmung ist vor allem bei gleichgeschlechtlichen Ehen relevant, die in einigen Mitgliedsstaaten rechtskräftig geschlossen werden können. Der Verweis in [Artikel 13](#) auf die besondere Situation in Malta („Nach dieser Verordnung sind die Gerichte eines teilnehmenden Mitgliedstaats, nach dessen Recht die Ehescheidung nicht vorgesehen ist ..., nicht verpflichtet, eine Ehescheidung in Anwendung dieser Verordnung auszusprechen“) hat angesichts der jüngsten Einführung der Ehescheidung im maltesischen Recht seine Relevanz verloren.

Die Verordnung gilt unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit oder Behörde. Nach [Artikel 3 Abs. 2](#) bezeichnet der Begriff „Gericht“ alle Behörden der teilnehmenden Mitgliedsstaaten erfassen, die für Rechtssachen zuständig sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Die in der [Rom III-Verordnung](#) enthaltenen Kollisionsnormen sind universell anwendbar, d.h. das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist ([Artikel 4](#)). Die Prüfung des Inhalts ausländischen Rechts erfolgt nach den innerstaatlichen Verfahrensregeln: In einigen

Mitgliedsstaaten wird das Recht von Amts wegen angewendet, während sich in anderen die Parteien darauf berufen und den Inhalt ausländischen Rechts prüfen müssen.

Die [Rom III-Verordnung](#) trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, d.h. am 30. Dezember 2010. Anwendbar wurde sie allerdings erst am 21. Juni 2012.

Die Verordnung gilt nur für nach dem 21. Juni 2012 eingeleitete Verfahren. Für weitere Übergangsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Vereinbarungen, siehe [Artikel 18](#).

3. Wahl des auf Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

[Kapitel II der Verordnung](#) behandelt einheitliche Vorschriften zur Bestimmung des auf Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, die in den an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedsstaaten angewendet werden. Die nicht daran teilnehmenden Mitgliedsstaaten wenden weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen an, die in deren innerstaatlichem Internationalem Privatrecht vorgesehen sind.

3.1. Vereinbarung über das bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbare Recht

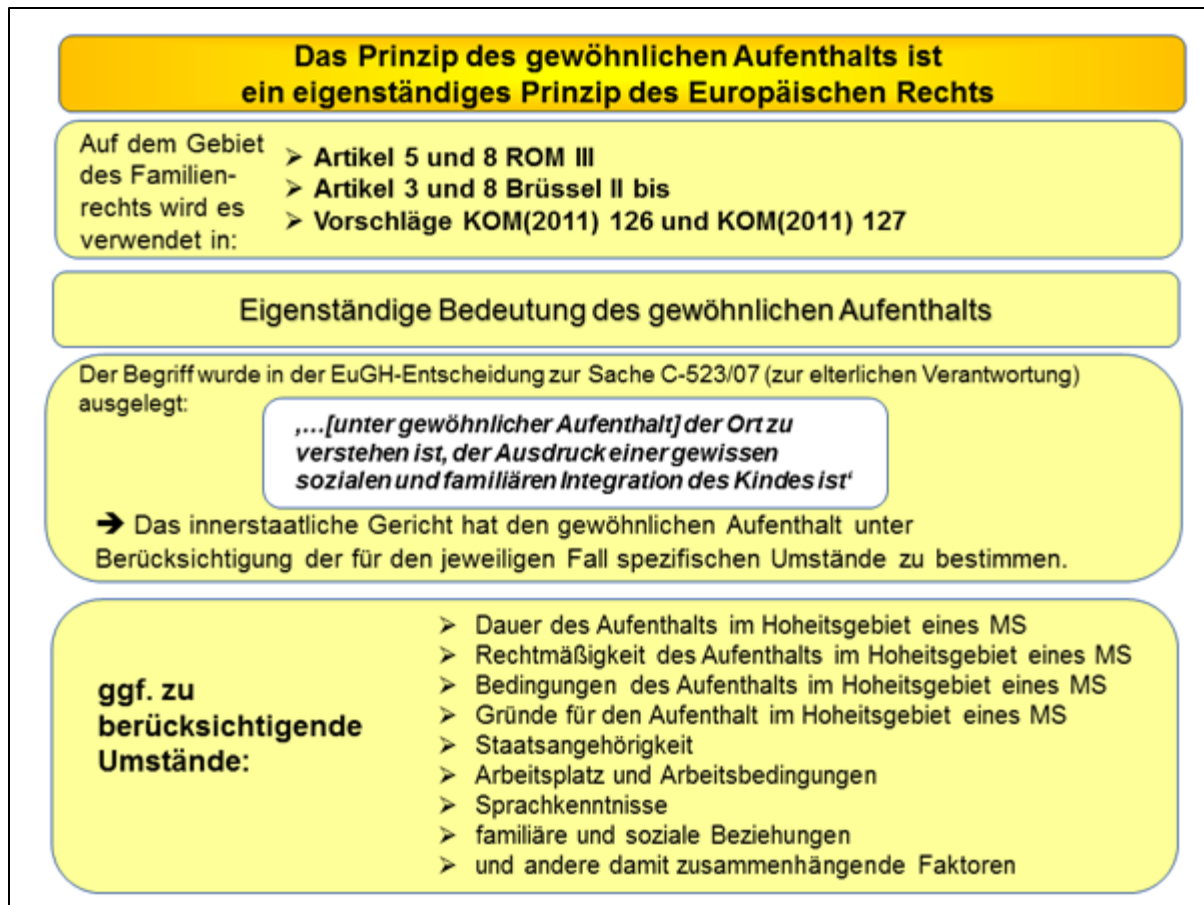
Die [Rom III-Verordnung](#) räumt Ehegatten eine eingeschränkte Rechtswahl ein. Falls sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben oder falls diese nicht gültig ist, sieht die Verordnung Rechtsnormen zur Bestimmung des auf Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbaren Rechts vor.

3.1.1. Das Recht folgender Staaten kann gewählt werden

Nach [Artikel 5](#) können sich die Ehegatten auf das bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbare Recht festlegen, vorausgesetzt, sie wählen das Recht eines der nachstehenden Staaten:

- das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; oder
- das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder
- das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Der gewöhnliche Aufenthalt sollte eigenständig ausgelegt werden. Der [EuGH](#) befasste sich mit dem Gedanken im Zusammenhang mit der in [Artikel 8](#) der Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsregel zur elterlichen Verantwortung. Nach dem Gerichtsurteil in der [Rechtssache C-523/07](#) ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ort, der einen gewissen Grad der Integration in ein soziales und familiäres Umfeld widerspiegelt. Das innerstaatliche Gericht hat den gewöhnlichen Aufenthalt unter Berücksichtigung aller im jeweiligen Fall geltenden besonderen Umstände zu bestimmen.



Falls ein oder beide Ehegatten mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, können die Ehegatten das Recht eines der Staaten ihrer Staatsangehörigkeiten wählen.

Die Rechtswahlvereinbarung kann jederzeit, jedoch spätestens bis zur Anrufung des Gerichts geschlossen oder verändert werden. Auch im Laufe des Verfahrens kann die Rechtswahl weiterhin vorgenommen werden, wenn das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vorsieht.

3.1.2. Regeln zur materiellen Wirksamkeit und Formgültigkeit

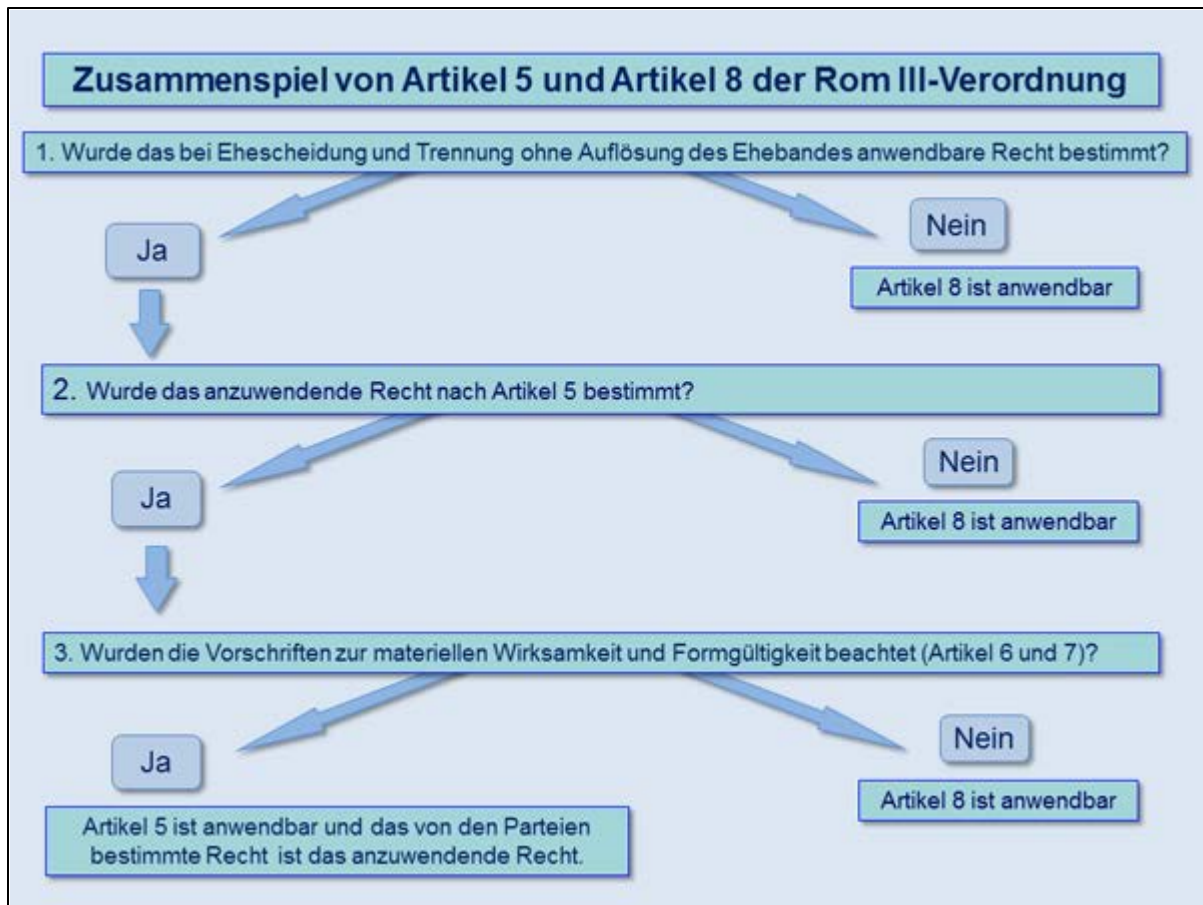
[Artikel 6 und 7](#) legen Vorschriften zur materiellen Wirksamkeit und Formgültigkeit solcher Vereinbarungen über das anwendbare Recht fest.

[Artikel 6](#) der Verordnung sieht vor, dass sich das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen nach dem Recht bestimmen, das nach dieser Verordnung anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre. Jedoch kann sich ein Ehegatte auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, sollte sich aus den Umständen ergeben, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung seines Verhaltens nach dem für die Vereinbarung geltenden Recht zu bestimmen.

Die Präambel der Verordnung sieht als wesentlichen Grundsatz vor, dass „dass beide Ehegatten ihre Rechtswahl in voller Sachkenntnis treffen“. [Erwägungsgrund \(18\)](#) besagt, dass jeder Ehegatten die rechtlichen und sozialen Folgen der Wahl des anwendbaren Rechts kennen sollte, da die Möglichkeit, das anwendbare Recht durch eine gemeinsame Vereinbarung zu wählen, die gleichen Rechte und Chancen für beide Ehegatten nicht beeinträchtigen sollte. Folglich besagt die Präambel, dass die Richter in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wissen sollten, dass es darauf ankommt, dass die Ehegatten ihre Rechtswahlvereinbarung in voller Kenntnis der Rechtsfolgen schließen.

Nach [Artikel 7](#) bedarf die Rechtswahlvereinbarung der Schriftform, der Datierung und der Unterzeichnung durch beide Ehegatten versehen sein. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.

In einigen Mitgliedsstaaten könnten zusätzliche Formvorschriften für solche Vereinbarungen bestehen, insbesondere wenn sie z.B. in einen Ehevertrag integriert sind. Zusätzliche Formvorschriften des teilnehmenden Mitgliedsstaates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind ebenfalls anwendbar. Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt. Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formanforderungen für diese Art der Rechtswahl vorgesehen, so sind diese Formanforderungen anzuwenden.



3.2. In Ermangelung einer Rechtswahl auf Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendendes Recht

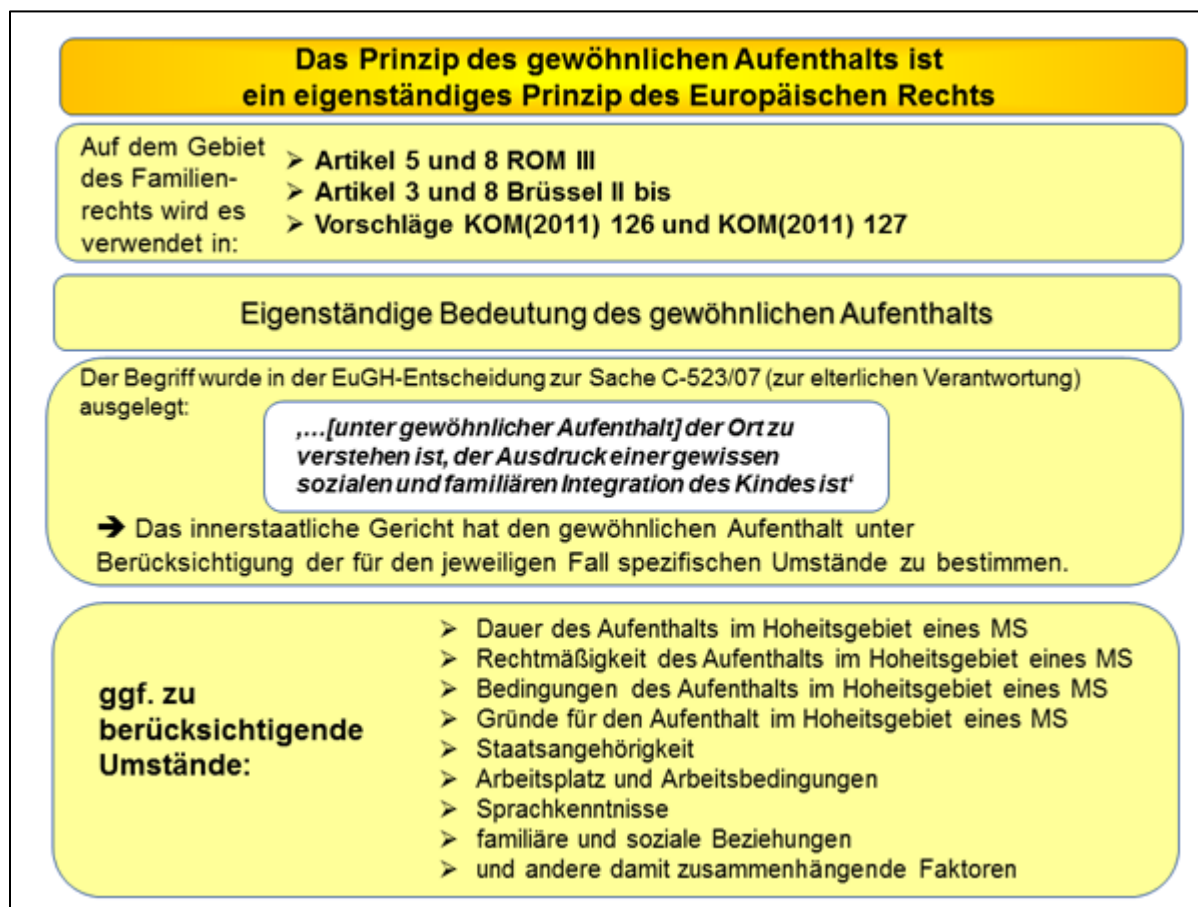
Wenn keine Rechtswahl stattgefunden hat, kommt [Artikel 8](#) zur Anwendung.

Nach Artikel 8 unterliegen die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes dem Recht des Staates:

- in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; oder andernfalls
- in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls
- des angerufenen Gerichts.

Der gewöhnliche Aufenthalt sollte eigenständig ausgelegt werden. Der [EuGH](#) befasste sich mit dem Begriff im Zusammenhang mit der in Artikel 8 der Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsregel zur elterlichen Verantwortung. Nach der Entscheidung in der

[Rechtssache C-523/07](#) ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ort, der einen gewissen Grad der Integration in ein soziales und familiäres Umfeld widerspiegelt. Das innerstaatliche Gericht hat den gewöhnlichen Aufenthalt unter Berücksichtigung aller für den jeweiligen Fall spezifischen Umstände zu bestimmen.



Nach [Erwägungsgrund 22 der Präambel](#) sollte die Beantwortung der Frage, wie Fälle mehrerer Staatsangehörigkeiten zu behandeln sind, dem innerstaatlichen Recht überlassen werden, wobei die allgemeinen Grundsätze der Europäischen Union uneingeschränkt zu achten sind. Innerstaatliche Vorschriften, die der Nationalität des angerufenen Gerichts den Vorzug geben, können Probleme verursachen, wenn die Ehegatten Angehörige zweier Mitgliedstaaten sind, da erwogen werden könnte, dass sie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verstoßen.



3.3. Applicable law to the conversion of legal separation to divorce

[Artikel 9](#) sieht vor, dass das auf eine Ehescheidung anwendbare Recht das Recht sein sollte, dass auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbar ist, es sei denn, die Parteien haben nach [Artikel 5](#) etwas anderes vereinbart. Sieht das Recht, das auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewendet wurde, jedoch keine Umwandlung der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung vor, so findet [Artikel 8](#) Anwendung, sofern die Parteien nicht gemäß [Artikel 5](#) etwas anderes vereinbart haben.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen zur Berufung auf ausländisches Recht und zu dessen Prüfung. In diesem Fall kommen innerstaatliche Vorschriften zur Anwendung. [Erwägungsgrund 14 der Präambel](#) weist darauf hin, dass das durch [Entscheidung des Rates Nr. 2001/470/EG](#) vom 28 Mai 2007 eingerichtete [Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen](#) den Gerichten dabei helfen könnte, sich mit dem ausländischen Recht vertraut zu machen.

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen. Eine Rück- und Weiterverweisung ist daher ausgeschlossen.

Die Verordnung enthält außerdem eine Ordre-Public-Bestimmung. Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann versagt werden, wenn eine solche Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Zwischen der Ordre-Public-Klausel gemäß [Artikel 12](#) der Verordnung und den Bestimmungen in [Artikel 10](#) liegt eine gewisse Überschneidung vor. Darin wird festgelegt, dass dort, wo das anwendbare Recht nach [Artikel 5](#) oder [Artikel 8](#) keine Ehescheidung vorsieht oder einem der Ehegatten aufgrund seines Geschlechts keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gewährt, das Recht des Staates des angerufenen Gerichts zur Anwendung kommt.